

ein Antrag vom Domherrn D. Günther, und ich würde mir, um am kürzesten darüber hinwegzukommen, die Frage erlauben: Ob die Kammer diesen Antrag unterstütze? Dies geschieht ausreichend.

Referent Prinz Johann: Ich müßte mich dagegen erklären. Wenn wörtliche Beleidigungen inter privatos parietes geschehen, so kommt es nicht zur Anzeige; geschehen sie öffentlich, so gefährden sie die Moral und müssen bestraft werden.

v. Carlowitz: Ich füge hinzu, daß die Gründe des Güntherschen Antrags zu Viel beweisen. Der Antragsteller meint, es könne dem Staate an einer Bestrafung Nichts liegen, wenn der Vater dem Sohne verzeihe. Das Nämliche ließe sich auch bei Realinjurien behaupten und so würde zu Viel, mithin Nichts bewiesen worden sein.

Domherr D. Günther: Es beweist nicht zu Viel, und noch vielweniger Nichts. Es ist ein großer Unterschied zwischen Real- und Verbalinjurien. Durch Realinjurien wird die öffentliche Sicherheit allemal gestört. In dem Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt es, daß Niemand an einem Andern sich thätlich vergreife. Bei Verbalinjurien kommt es allemal darauf an, ob der, den sie treffen, sie als Injurie aufnimmt. Im Uebrigen scheint es mir, wie gesagt, ein Eingreifen in die Rechte des Vaters, wenn man um eines bloßen Wortes willen den Sohn wider den Willen des Vaters bestrafen will. Soll der Vater nicht verzeihen können, wo es jeder Fremde könnte? Zuletzt bemerke ich, daß wörtliche Injurien, welche im Hause vorkommen, eben so gut als die, welche öffentlich geschehen, zur Kenntniß der Obrigkeit und zur Untersuchung ex officio kommen können, z. B. wenn ein Diensthote oder ein Anderer, der sie gehört hat, dem Richter Anzeige davon macht. Ich bleibe dabei stehn, daß wörtliche „Injurien“ sich nicht zur Untersuchung ex officio qualifiziren. Ich bemerke, daß ich vielleicht von gewissen Realinjurien Dasselbe vertheidigen oder auch behaupten zu können glaube, daß darauf viel ankomme, ob die Beleidigung öffentlich oder privatim zugefügt worden ist. Doch will ich meinen Antrag nicht dahin ausdehnen, weil ich in eine Casus kommen würde, die für eine gesetzgebende Ständeversammlung sich nicht eignet.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß wünschen, daß es bei dem Gesetzentwurf bleibe. Es ist hauptsächlich im Interesse einer Menge alter Leute. Ich meine vorzüglich eine Klasse, die Auszügler. Oft werden diese von ihren Kindern gemißhandelt, beschimpft oder sonst beleidigt. Es ist zu viel von ihnen verlangt, daß sie diese Mißhandlungen anzeigen sollen, um sie bestrafen zu lassen. Sie werden sich scheuen, eine Anzeige zu machen, weil sie größere Mißhandlungen befürchten; denn sie sind zu sehr in den Händen ihrer Kinder, denen sie das Grundstück abgetreten. Könnte man annehmen, sie wären unabhängig und selbstständig genug, um die richterliche Hülfe anzusprechen, so würde ich mich sofort damit einverstanden; aber von Auszüglern, die immer von den Kindern abhängen, kann man nicht erwarten, daß sie eine Anzeige erstatten werden. Nun liegt es aber gewiß im öffentlichen Interesse, daß solche Mißhandlungen

nicht unbestraft bleiben. Der geehrte Antragsteller sagte, man sehe nicht ein, warum der Staat die Injurien bestrafen soll, wenn die Eltern verzeihen haben. Allein zwischen der Untersuchung wider den ausdrücklichen Willen des Beleidigten und der Untersuchung ohne dessen Antrag oder von Amtswegen ist ein großer Unterschied. Wenn eine Verzeihung vorliegt, finde ich es selbst nicht passend; hier ist aber die Frage: ob die Anzeige der Beleidigten abgewartet werden soll. Uebrigens ist es nach der Fassung des Artikels 187., die er jetzt erhalten hat, sehr schwankend, was Thätlichkeiten sind. Soll bloß das Handanlegen darunter verstanden werden, oder sind es auch Handlungen, wodurch Jemand beleidigt worden, ohne daß sie in Schimpfworten bestanden?

D. Großmann: Allerdings würde ich mich für einen Gegenstand, der die Moral berührt, unbedingt erklären; allein die Güntherschen Gründe sind so vollgültig, daß sie sehr schwer zu widerlegen sind. Man bedenke, daß man hier in das Familienleben eingreift, und das Uebel insofern noch ärger machen wird, als die obrigkeitliche Hülfe nur stückweise eingreifen kann. Gesetz, es wird der Sohn oder die Tochter für wörtliche Beleidigungen, die sie an den Aeltern verübten, empfindlich bestraft, so kommt es darauf an, ob die Strafe Erfolg habe, oder ob sie nicht dennoch in der Blindheit ihrer Leidenschaft damit fortfahren. Gesetz aber auch, sie ließen sich witzigen, so fürchte ich, es würde denen, welchen geholfen werden soll, eher geschadet, weil die Börsartigkeit der Kinder es den Aeltern empfinden lassen wird, daß sie gestraft worden sind. Wenn sie gestraft werden, wird man es ihnen in der Folge an der Pfllege in Krankheiten, an der Heizung, an ihrem Unterhalte auf empfindliche Weise wieder merken lassen. Dadurch kommt es, daß natürlich durch das Alles der Saame der Zwietracht in Familien ausgestreut wird, der eine verderbliche Ernte bringen zu müssen scheint. Ich stelle das nur als eine unmaßgebliche Ansicht hin und wünsche widerlegt zu werden.

Staatsminister v. Könneritz: Was der Abgeordnete D. Großmann angeführt hat, scheint für meine Ansicht zu sprechen, wenn er sagt, insofern der Thäter bestraft werde, werde es das Familienglück noch mehr stören. Gerade dies bewirkt, daß man eine Anzeige von ihnen nicht verlangen darf. Denn diese würde den Thäter gegen die Aeltern noch mehr erbittern. Wollte man verlangen, daß die Aeltern anzeigen sollen, so würde dies so viel heißen, als: die Aeltern ohne Schutz lassen.

v. Welck: Ich kann nur dem Herrn Staatsminister beistimmen; denn die Rücksichten auf die ungebildete Klasse der Gesellschaft machen es nothwendig, der Ansicht des Herrn Staatsministers beizutreten. Ich glaube, daß die Aeltern in die Hände ihrer ungerathenen Kinder gegeben würden. Wissen sie, daß sie die Strafe der Anzeige der Aeltern zuzuschreiben haben, so werden sie in ihrem schlechten Verhalten noch weiter gehen. Ich glaube, diese Rücksichten sind schlagend.

Domherr D. Günther: Ich beziehe mich darauf, was bis jetzt stattgefunden hat. Niemand wird bemerkt haben,